

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Errichtung und Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen und zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten (Nrn. 8.11.2.4, 8.12.2 und 8.12.3.2, Anhang 1, 4. BImSchV) auf den Grundstücken Flnrn. 169/21 und 169/64, Gemarkung Pittersdorf, Gemeinde Hummeltal, durch die Firma AS-Metall OHG, Am Mailand 15, 95503 Hummeltal

Bekanntmachung

gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG

Die Firma AS-Metall OHG, Am Mailand 15, 95503 Hummeltal, beabsichtigt auf den Grundstücken Flnrn. 169/21 und 169/64, Gemarkung Pittersdorf, Gemeinde Hummeltal, eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen und zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten zu errichten und zu betreiben. Für das geplante Vorhaben wurde eine Genehmigung nach § 4, 19 BImSchG i. V. m. Nrn. 8.11.2.4, 8.12.2 und 8.12.3.2 des Anhang 1 zur 4. BImSchV beantragt.

Für das geplante Neuvorhaben ist aufgrund der Gesamtlagerkapazität an Altmetallen von über 100 t, aber weniger als 1500 t, gemäß Nr. 8.7.1.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG zur Feststellung einer UVP-Pflicht eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen. Die abfallwirtschaftliche Lagerung und Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen unterliegen nicht dem UVPG.

Die standortbezogene Vorprüfung hat in der ersten Stufe ergeben, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen (vgl. § 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG). Von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wurde daher abgesehen (vgl. § 7 Abs. 2 Satz 4 i. V. m. § 5 Abs. 1 Satz 1 UVPG).

Gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG i. V. m. Art. 27a BayVwVfG wird die Feststellung hiermit bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist zusätzlich auf der Internetseite des Landkreises Bayreuth unter <https://www.landkreis-bayreuth.de/der-landkreis/bekanntmachungen-ausschreibungen/amtliche-bekanntmachungen/> abrufbar (vgl. § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG i. V. m. Art. 27a BayVwVfG).

Bayreuth, 17.11.2023

Landratsamt



Dr. Brodmerkel
Regierungsrat